



Statuten SVP Bezirk Rheinfelden

** Die Bezeichnung Mitglieder gilt für Frauen und Männer in gleicher Weise.*

Inhalt

1. Name und Zweck
2. Organisation
3. Mitgliedschaft
4. Organe
5. Allgemeine Bestimmungen

1. NAME UND ZWECK

Art. 1 Name

Unter dem Namen 'Schweizerische Volkspartei SVP Bezirk Rheinfelden', im folgenden SVP Bezirk Rheinfelden genannt, besteht eine konfessionell neutrale Vereinigung gemäss Art. 60ff. ZGB der SVP Ortsparteien im Bezirk Rheinfelden.

Art. 2 Zweck

Die SVP Bezirk Rheinfelden vereinigt als politische Partei Frauen und Männer aus allen Bevölkerungsschichten. Sie erstrebt eine Zusammenarbeit unter den aufbauwilligen Kräften der Bevölkerung des Bezirks auf der Grundlage gegenseitiger Achtung und Toleranz. Sie berücksichtigt die Programme der SVP Schweiz und der SVP Kanton Aargau.

Als Hauptziele gelten:

- 2.1. die Ausrichtung der Politik auf die Bedürfnisse des Menschen
- 2.2. die Förderung der Familie, Gewerbe, Landwirtschaft und Industrie
- 2.3. der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen
- 2.4. der Ausgleich der Interessen und die soziale und wirtschaftliche Förderung aller Volkskreise
- 2.5. die Erhaltung des Rechtsstaates und den fortschrittlichen Ausbau seiner Einrichtung nach dem Grundsatz von Freiheit und Demokratie
- 2.6. die Erhaltung der Unabhängigkeit von Land und Volk.

Art. 3 Tätigkeit

Die SVP Bezirk Rheinfelden beteiligt sich an der politischen Willensbildung im Bezirk Rheinfelden, insbesondere durch:

- 3.1. die Beteiligung an den Bezirkswahlen
- 3.2. die Stellungnahmen zu eidgenössischen und kantonalen Abstimmungsvorlagen
- 3.3. die Durchführung von Veranstaltungen mit Orientierung und Vorträgen zur Information und Weiterbildung der Mitglieder und Interessierten
- 3.4. die Pflege der Kontakte unter den Mitgliedern
- 3.5. die Werbung neuer Mitglieder und die Verbreitung des Gedankengutes der Partei

2. ORGANISATION

Art. 4 Grundlage

Die Ortsparteien und die Direktmitglieder bilden die organisatorische Grundlage der SVP Bezirk Rheinfelden.

Art. 5 Aufbau

Die Organisationsform wird durch die Ortsparteien und die Direktmitglieder bestimmt. Die politische Meinungs- und Willensbildung vollzieht sich auf jeder Stufe selbständig.

Die Ortsparteien und die Direktmitglieder sind in ihren Einflussbereich dafür verantwortlich, das Gedankengut der Vereinigung zu verbreiten, die Belange der Vereinigung in der Öffentlichkeit und gegenüber den Behörden zu vertreten und neue Mitglieder zu werben.

Art. 6 Junge SVP

Der SVP Bezirk Rheinfelden nahestehende Jugendgruppierungen schliessen sich organisatorisch zur jungen SVP zusammen.

Die Junge SVP vertritt die besonderen Anliegen der Jugend innerhalb den Zweckbestimmungen von Art. 2.

Die Junge SVP organisiert sich selbständig.

3. MITGLIEDSCHAFT

Art. 7 Mitglieder

Die Mitgliedschaft zur SVP Bezirk Rheinfelden erwirbt man mit dem Beitritt als Mitglied zu einer SVP Ortspartei.

Interessierte Personen, welche in einer Ortschaft ohne SVP Ortspartei wohnen, können der SVP Bezirk Rheinfelden als Direktmitglied beitreten.

Alle Mitglieder haben volles Stimm- und Wahlrecht.

Art. 8 Mitgliederbeitrag

Die Ortsparteien bezahlen den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag mal Anzahl erreichter Listenstimmen der jeweiligen Grossratswahlen. Dieser beträgt max. Fr. 5.-.

Direktmitglieder bezahlen den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag.

. Kein Mitglied kann gezwungen werden, einen höheren Mitgliederbeitrag zu leisten, als der von der Generalversammlung festgelegte.

Art. 9 Aufnahme

Über die Aufnahme neuer SVP Ortsparteien und weiterer Organisationen in die SVP Bezirk Rheinfelden entscheidet die Generalversammlung.

Dem Vorstand wird die Kompetenz erteilt, unterjährig angemeldeten Mitgliedern eine provisorische Aufnahme als Mitglied bis zur nächsten Generalversammlung zu bestätigen. Diese vorläufig aufgenommenen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten der Statuten, mit Ausnahme des Stimmrechts bis zur definitiven Aufnahme durch die Generalversammlung.

Art. 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod / Auflösung des Vereins.

Art. 11 Austritt, Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsbegehren ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

SVP Ortsparteien und Organisationen, sowie Direktmitglieder, die den Interessen der SVP zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen. Für den Beschluss sind 2/3 der anwesenden Mitglieder (Vorstand und Generalversammlung) erforderlich.

SVP Ortsparteien und Direktmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, werden nach zweimaligem Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages automatisch ausgeschlossen. Wegen finanziellen Ausständen ausgeschlossene Mitglieder können sich durch Bezahlung aller offenen Beiträge jederzeit rehabilitieren.

Unterjährige Austritte oder Ausschlüsse berechtigen nicht zur Rückerstattung des Mitgliederbeitrages.

4. ORGANE

Art. 12 Organe

Die Organe der SVP Bezirk Rheinfelden sind:

- 12.1. Die Generalversammlung
- 12.3. Der Vorstand
- 12.4. Die Rechnungsrevisoren
- 12.6. Allfällige Kommissionen und Ausschüsse

Art. 13 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SVP Bezirk Rheinfelden. Sie ist zuständig für alle Angelegenheiten der Bezirkspartei, soweit diese in den Statuten keinem anderen Organ zugewiesen wurden.

Die ordentliche Generalversammlung wird in der Regel im ersten Quartal des Jahres vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 20 Tage vor dem Generalversammlungsdatum unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich an die Mitglieder zu erfolgen.

Art. 14 Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat die folgenden, unentziehbaren Aufgaben:

- 14.1. Entgegennahme und Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung
- 14.2. Entgegennahme und Genehmigung des Präsidentenberichtes
- 14.3. Wahl des Vorstandes
- 14.4. Wahl des Präsidenten
- 14.5. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren

- 14.6. Festsetzung des Tätigkeitsprogrammes
- 14.7. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung
- 14.8. Entgegennahme des Revisorenberichts
- 14.9. Festsetzung der Jahresbeiträge der Direktmitglieder und der Ortsparteien

- 14.10. Beschluss über das Jahresbudget
- 1
- 14.11.
- 14.12.
- 14.13. Beratung der Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- 14.14. Entscheid über die Aufnahme von Neumitgliedern
- 14.15. Behandlung der Ausschlussreurse
- 14.16. Revision der Statuten

Anträge seitens der Mitglieder müssen mindestens 14 Tage vor dem Generalversammlungsdatum an den Präsidenten eingereicht werden.

Art. 15 Stimmrecht an der Generalversammlung

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen.

Art. 16 Vorstand

Der Vorstand besteht aus gewählten Vorstandsmitgliedern sowie den folgenden Personen, die dem Vorstand Kraft ihres Amtes angehören:

- Ortsparteipräsidenten
- Grossräte

Die Generalversammlung der SVP Bezirk Rheinfelden wählt die zu wählenden Vorstandsmitglieder alle vier Jahre in Gesamterneuerungswahlen einen Vorstand in offener oder geheimer Abstimmung.

Tritt ein Vorstandsmitglied vorzeitig zurück, so tritt die an seine Stelle gewählte Person in die bestehende Amtsperiode ein.

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Der Vorstand gilt als beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

Der Präsident bildet zusammen mit dem/den Vizepräsidenten und den Grossräten einen Ausschuss. Die Aufgaben des Ausschusses sind unter anderem die enge Kontaktpflege mit der Kantonalpartei.

Art. 17 Aufgaben des Vorstandes

- 17.1. Der Präsident, in dessen Abwesenheit dessen Vizepräsident, leitet die Vorstandssitzungen, die Versammlungen des Vorstandes und die Partei- sowie Generalversammlungen.

Er unterzeichnet die Korrespondenzen, Aktenstücke sowie Medienmitteilungen und beruft, so oft dies notwendig ist, den Vorstand zusammen.

- 17.2. Das Sekretariat besorgt die Korrespondenzen innerhalb und ausserhalb der Partei in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten
- 17.3. Der Protokollführer führt die Protokolle von Vorstands-, Partei- und Generalversammlungen sowie von Kommissionen und Arbeitsgruppen. Die Protokolle werden dem Vorstand zugestellt.
- 17.4. Der Rechnungsführer führt und kontrolliert das Rechnungswesen der Bezirkspartei. Er ist für die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets sowie für den Einzug und die Kontrolle der Mitgliederbeiträge verantwortlich.

Alljährlich per Ende des Kalenderjahres schliesst er die Parteirechnung ab und übergibt sie spätestens 21 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand und legt die Rechnung rechtzeitig vor der Generalversammlung den Revisoren zur Prüfung vor.

Art. 18 Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Zu den besonderen Kompetenzen gehören:

- 18.1. Beschluss über die unterjährige Aufnahme von Neumitgliedern
- 18.2. Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern
- 18.3. Beschluss über Wahlbündnisse mit anderen Parteien
- 18.4. Einberufung von Versammlungen zur Parolenfassung
- 18.5. Stellungnahme zu Wahlen und Abstimmungen; Parolenfassungen unter Berücksichtigung der Programme der SVP Schweiz und der SVP Kanton Aargau, selbständig nach aussen vertreten.

Art. 19 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren haben die Pflicht, die Rechnung der Partei einer genauen Prüfung zu unterziehen. An der Generalversammlung erstatten sie über ihren Befund Bericht und lassen über die Jahresrechnung abstimmen.

Die Wahl der Rechnungsrevisoren erfolgt jeweils zeitgleich mit der Gesamterneuerungswahl des Vorstandes. Tritt ein Mitglied vorzeitig zurück, so tritt die an seine Stelle gewählte Person in die bestehende Amtsperiode ein.

5. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 20 Kantonalpartei

Die SVP Bezirk Rheinfelden arbeitet eng mit der Kantonalpartei zusammen.

Art. 21 Delegierte

Die SVP Bezirk Rheinfelden kann Vertreter in die Versammlungen und Gremien der kantonalen und schweizerischen Partei delegieren.

Art. 22 Geheime Abstimmung

Der Entscheid, ob eine geheime Abstimmung durchzuführen ist, bedarf einer 2/3 Mehrheit der jeweiligen Versammlung.

Art. 23 Ausserordentliche Generalversammlung

Zur Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung braucht es die Stimmen der Mehrheit des anwesenden Vorstandes oder den Antrag 1/3 aller Ortsparteien.

Art. 24 Statutenrevision

Die Genehmigung einer Statutenrevision bedarf 2/3 der Stimmen der an der betreffenden Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 25 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und/oder der Ortsparteien ist ausgeschlossen.

Art. 26 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann mit 2/3 der Stimmen der betreffenden Generalversammlung beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind, aber 2/3 der Anwesenden für die Auflösung des Vereins stimmen.

Das Vereinsvermögen wird bei dessen Auflösung für einen karitativen Zweck verwendet.

Inkraftsetzung

Die vorgenannten Statuten wurden revidiert und in Kraft gesetzt durch Beschluss der Generalversammlung der SVP Bezirk Rheinfelden am 17. März 2017.

Der Bezirksparteipräsident

Der Protokollführer